



## Förderung von Objektschutz an Landesstraßen in Kärnten

Grundlage zur Förderung von Lärmschutzmaßnahmen ist die „Richtlinie für Lärmschutz an Landesstraßen in Kärnten“ (RiLL) vom 01.02.2011. Diese Richtlinie gilt für alle Landesstraßen (sowohl im Freiland als auch im Ortsgebiet) und ist zur Beurteilung von verkehrsbedingten Lärmimmissionen bestehender und neu zu planender Landesstraßen zu verwenden.

### **Immissionsgrenzwerte**

Tag-Abend-Nachtzeitraum (24 h):  $L_{den} = 60 \text{ dB}$   
Nachtzeit (22–6 Uhr):  $L_{nacht} = 50 \text{ dB}$

Die Immissionsgrenzwerte sind für geplante und bestehende Straßen grundsätzlich ident.

Bei geplanten Straßen in wenig belasteten Gebieten können sich die Grenzwerte um bis zu 5 dB verschärfen.

## ***Voraussetzungen und Einschränkungen***

Anmerkung: Angeführt ist hier ein informativer aber unvollständiger Auszug aus den Unterlagen der Kärntner Landesregierung mit Stand Februar 2011. Bei konkreten Anfragen ist unbedingt Rücksprache mit den zuständigen Behörden zu halten.

- Das betreffende Objekt muss vom Verkehrslärm einer Landesstraße beschallt werden und muss Wohnzwecken dienen (Hauptwohnsitz).
- Das Datum der Baugenehmigung des betreffenden Objektes muss mindestens 15 Jahre zurückliegen (Bei Kauf beginnt die Frist von 15 Jahren neu zu laufen. Bei Erwerb durch Kauf innerhalb der Familie bzw. bei Erbschaft oder Schenkung beginnt die 15-Jahre-Frist nicht neu zu laufen.) oder es konnte zum Zeitpunkt der Errichtung des Objektes nicht bekannt sein, dass in diesem Bereich mit erheblichen Lärmbelastungen gerechnet werden musste.
- Es werden als Lärmschutzmaßnahmen (LS-Maßnahmen) grundsätzlich entweder LS-Fenster oder Türen plus Lüfter oder Lärmschutzwände realisiert.
- Wurden bereits passive LS-Maßnahmen gefördert, sind bei einer nachträglichen Wanderrichtung bzw. -erhöhung die Förderbeiträge für passive LS-Maßnahmen entsprechend deren Zeitwert (4 % Abschreibung pro Jahr) an das Land Kärnten zurückzuzahlen.
- Die Gewährung von Wohnbau- und Lärmschutzförderung für dieselben Gebäudeöffnungen ist nicht zulässig.



- Als mittlere Lebensdauer eines Lärmschutzfensters werden 25 Jahre angenommen. Das bedeutet, dass bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen der Anspruch auf Lärmschutz für die betreffende Gebäudeöffnung nach diesem Zeitraum erneut gegeben ist.
- Die Fenster müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115-2 von mind. 38 dB aufweisen. Schalldämmlüfter können für Schlafzimmer, in speziellen Fällen für Wohnzimmer oder Wohnküchen (z. B. offene Feuerstelle) gewährt werden.
- Die Höhe der Beihilfe basiert auf vom Land Kärnten ermittelten Durchschnittspreisen für Schallschutzfenster, -türen, und -lüfter.
- Bei Beherbergungsbetrieben sind für die zu vermietenden Wohn- und Schlafräume 50 % der ermittelten Beihilfe zu gewähren. Kann ein Ganzjahresbetrieb nicht nachgewiesen werden, reduziert sich die Beihilfe auf 25 %.
- Haben die AnrainerInnen bereits vor Antragsstellung (Datum der Rechnung nicht älter als 5 Jahre) Lärmschutzmaßnahmen getroffen, die dieser Dienstanweisung entsprechen, so kann ihnen gegen Vorlage der Rechnung und des Zahlungsbeleges sowie Nachweis des geforderten Schalldämmmaßes eine nachträgliche Beihilfe in der Höhe von 20 % der Durchschnittspreise für Fenster, Türen und Lüfter gewährt werden. Montagekosten können nachträglich nicht abgegolten werden.

## **Antragstellung**

Der Antrag auf Beihilfe ist vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin des Gebäudes oder vom Bestandnehmer mit Zustimmung von Eigentümer bzw. Eigentümerin beim Land Kärnten zu stellen. Dieses führt die Überprüfung durch und erteilt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die grundsätzliche Zustimmung und ermittelt die Höhe der möglichen Beihilfe.

### **Informationen im Internet**

[http://www.ktn.gv.at/42109\\_DE-ktn.gv.at-THEMEN?detail=18&thema=12&subthema=](http://www.ktn.gv.at/42109_DE-ktn.gv.at-THEMEN?detail=18&thema=12&subthema=)

#### **Kontaktadressen**

**Amt der Kärntner Landesregierung**  
**Abteilung 7, Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur**

Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt a. WS

Tel: +43(0) 50 536-17003

Fax: +43(0) 50 536-17010

E-Mail: [abt7.post@ktn.gv.at](mailto:abt7.post@ktn.gv.at)